

TOP 46:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 258/17

Ab dem 1. April 2017 werden die Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe angehoben. Hieraus resultiert, dass - ohne Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - Leistungsbezieher nach dem BVG und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (unter anderem das Opferentschädigungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz), gegenüber Leistungsbezieher nach dem SGB XII künftig schlechtergestellt würden.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, dem Gedanken des Ausgleichs eines Sonderopfers durch die Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts auch künftig im Rahmen der Vermögensschonbeträge angemessen Rechnung zu tragen.

Durch die Änderungen des § 25f BVG werden im Nachgang zur Erhöhung der Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe die Vermögensschonbeträge in der Kriegsofopferfürsorge angehoben. Die Anhebung ist so bemessen, dass die Vermögensschonbeträge in der Kriegsofopferfürsorge gegenüber den Schonbeträgen der Sozialhilfe weiterhin großzügiger ausgestaltet sind, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und dem Charakter des Sozialen Entschädigungsrechts angemessen Rechnung zu tragen.

In der Kriegsofopferfürsorgeverordnung werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

